

Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

## Per E-Mail

[referat-24@stmb.bayern.de](mailto:referat-24@stmb.bayern.de)

[helmut.schuetz@stmb.bayern.de](mailto:helmut.schuetz@stmb.bayern.de)

Herrn Ministerialdirektor  
Helmut Schütz  
Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

Referentin

Telefon

Telefax

E-Mail

Monika Geiß

089 290087-12

089 290087-62

[monika.geiss@bay-staedtetag.de](mailto:monika.geiss@bay-staedtetag.de)

Az.

Nr.

Datum

A 601/01-001

194/14 Ge/Bau/Ka

17. Januar 2020

## Verbandsanhörung: Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Novelle Bayerische Bauordnung)

Ihr Schreiben vom 09.12.2019; Ihr Zeichen: 24-4101-2-13

Sehr geehrter Herr Schütz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs. Der Bayerische Städtetag nimmt wie folgt Stellung:

### 1. Grundsätzliches

Im Gesetzentwurf benanntes Ziel der Baurechtsnovelle soll insbesondere sein, **schneller und einfacher bauen** zu können.

Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme des Bayerischen Städtetags anlässlich der Expertenanhörung im Bayerischen Landtag ausgeführt, werden in der aktuell gültigen Fassung der Bauordnung kaum noch Ansätze zur Beschleunigung und Deregulierung des Bauens gesehen. Ansatzpunkte bieten vielmehr die technischen Baubestimmungen. Über die vergangenen Jahrzehnte sind der Automatismus der technischen Entwicklung und sein Einfluss auf die Normung zunehmend komplexer geworden. Letztlich sind der heutige bürokratische und zeitliche Aufwand im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren auf diese Entwicklung, Entwicklungen im materiellen Umweltrecht und auf europarechtliche Vorgaben zurückzuführen.

Laut den Ausführungen im Gesetzesvorblatt soll der Gesetzentwurf auch auf **nachhaltigeres Bauen** abzielen. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass sich der Gesetzentwurf nicht umfassend mit den bauordnungsrechtlichen Aspekten notwendiger Klimaanpassungsstrategien auseinandersetzt. Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels mag zwar Ortsbezug haben und damit – dem Anliegen des Gesetzentwurfs entsprechend – auch wesentlich in der Verantwortung der Gemeinden liegen. Aber gerade deshalb muss das Bauordnungsrecht Städten und Gemeinden Befugnisse einräumen, mit denen die notwendigen bauordnungsrechtlichen Aspekte der Klimaanpassung wie beispielsweise der Schutz baulicher Anlagen vor extremen Witterungseinflüssen wie Starkregen und Hitze (Art. 11 BayBO) durch Begrünungs-

maßnahmen auf Freiflächen und am Gebäude in praktikabler und rechtssicherer Weise umgesetzt werden können. Der Gesetzentwurf, insbesondere mit seinen Neuregelungen zum Abstandsflächenrecht und zum bauordnungsrechtlichen Ortsrecht, entspricht insoweit nicht den bereits im Vorfeld der Verbändeanhörung auf verschiedenen Ebenen geäußerten Anliegen von Städten und Gemeinden.

## 2. Zu den Neuregelungen des Abstandsflächenrechts

Der Gesetzentwurf steht unter der Prämisse, dass der Wohnungsbau durch eine Entbürokratisierung und dichtere Bebauung gefördert werden kann. Insoweit ist die Anpassung der Abstandsflächentiefen an die Musterbauordnung nachvollziehbar. Die damit verbundenen Vereinfachungen bei Ermittlung der Abstandsflächen sind zu begrüßen. Die auf die örtliche Situation nur unzureichend abstellende **pauschale Verkürzung der Abstandsflächen** lehnt der Bayerische Städtetag jedoch ab.

Eine Umfrage des Bayerischen Städtetags unter den kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten, aber auch die Diskussion ihrer Ergebnisse mit kreisangehörigen Mitgliedern haben gezeigt, dass eine Verkürzung für Wohngebiete der 20er bis 60er Jahre mit hohem Grünbestand in den rückwärtigen Gartenbereichen nicht nur für Großstädte ab 250.000 Einwohnern kritisch sein kann. Je nach örtlicher Situation sind hier infolge der Verkürzung nicht zu vernachlässigende Auswirkungen auf das Stadtgrün, Stadtklima, die gewachsene stadtgestalterische Struktur und auf das nachbarliche Verhältnis zu erwarten. Die örtlichen Gegebenheiten und planerischen Herausforderungen sind bereits häufig innerhalb eines Stadtgebiets zu unterschiedlich, als dass in Bayern eine verallgemeinernde, gesetzliche Lösung gefunden werden kann. Das verwendete Differenzierungskriterium einer Einwohnerzahl ab 250.000 Einwohnern erscheint unter rechtlichen, insbesondere auch boden- und nachbarrechtlichen Aspekten sehr fragwürdig.

Auch die mit **Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a)** neu formulierte Ermächtigungsgrundlage, die Städten und Gemeinden außerhalb eines aufwändigen Bauleitplanverfahrens eine Rückkehr zur aktuell gültigen Rechtslage ermöglichen soll, ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG zur Abgrenzung von Bodenrecht und Bauordnungsrecht rechtlich unsicher. Der Gesetzentwurf müsste die bauordnungsrechtlichen Aspekte der „Wohnqualität“ herausarbeiten.

Ferner müsste Städten und Gemeinden eine **auskömmliche Übergangsfrist** zur Anpassung ihres Ortsrechts an die neue Rechtslage eingeräumt werden, um etwaige Entschädigungsansprüche zu vermeiden. Der bloße Verweis auf § 33 BauGB erscheint nicht ausreichend.

**Zu klären** ist auch die Frage, welche **Abstandsflächen in beplanten Gebieten** gelten, soweit der Bebauungsplan auf Grund der aktuellen Rechtslage keine abweichenden Abstandsflächen festgesetzt hat.

Der Bayerische Städtetag spricht sich für eine **Beibehaltung der aktuell gültigen Regelungen zur Abstandsflächentiefe** aus, die mit der „Experimentierklausel“ bereits jetzt auf praktikable und erprobte Weise die notwendige örtliche Differenzierung ermöglicht. Zur Förderung des Wohnungsbaus und einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sollten Städte und Gemeinden fachlich wie politisch mehr darin unterstützt werden, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Instrumentarien im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Grund und Boden vor Ort zur Anwendung bringen können, als dass sie in rechtlich unsichere oder verfahrenstechnisch aufwändige Verfahren gedrängt werden.

### 3. Zur Kommunalisierung der Herstellungspflicht für Kinderspielplätze

Nach der Neuregelung kann die Herstellungspflicht für Kinderspielplätze auch im Wege der **Spielplatzablöse** erbracht werden. Damit wird eine langjährige Forderung des Städtetags, die der Errichtung größerer, zentraler Spielplatzanlagen im Wohnumfeld dient, erfüllt.

Diese Neuregelung darf jedoch nicht mit einer vollständigen Kommunalisierung der Herstellungspflicht einhergehen. Die Bedeutung und Notwendigkeit ausreichender, möglichst wohnungsnaher Entfaltungsmöglichkeiten für Kinder steht gerade in Zeiten von großem Flächen- und Preisdruck bayernweit außer Frage. Insoweit fordert der Bayerische Städtetag die **Beibehaltung der aktuell gültigen Regelung, insbesondere auch zur Ermessensvorschrift nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO für bestehende Gebäude**. Städte und Gemeinden müssen aber darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, diese grundsätzliche Herstellungspflicht im Hinblick auf Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Kinderspielplatzes und im Hinblick auf die Art der Erfüllung (Herstellung oder Ablöse) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten per Satzung zu spezifizieren.

### 4. Zum Verzicht auf die Einreichung der Nachbarzustimmung

Der im Vorgriff der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehene Verzicht auf die Einreichung der Nachbarzustimmung wird kritisch gesehen. Angesichts einschlägiger Erfahrungen unserer Mitglieder steht zu befürchten, dass hierdurch die Hemmschwelle des Unterschleifs noch weiter gesenkt und damit die nachbarlichen Abwehrrechte durch Schaffung vollendeter Tatsachen eingeschränkt werden. Der Bayerische Städtetag bittet hier **Alternativen** zu prüfen, die einem weiteren Unterschleif vorbeugen.

Im Zusammenhang mit der Nachbarbeteiligung wird angeregt, **für die Beantragung eines Vorbescheids die Nachbarbeteiligung verbindlich einzuführen**. Bislang kann von der Nachbarbeteiligung bei entsprechendem Wunsch des Bauantragstellers abgesehen werden.

### 5. Zur Einführung einer Genehmigungsfiktion und Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit des Bauantrags

#### *Vorbemerkung*

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren wird aus Sicht des Städtetags unter anderem **aus Gründen der Verfahrenseffizienz und Realisierbarkeit mit erheblichem Nachdruck abgelehnt**. Sie wird nicht die gewünschten Effekte erzielen.

Aus den Erfahrungen der städtischen Bauaufsichtsbehörden ist stark anzuzweifeln, ob mit der Einführung einer Fiktion tatsächlich eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen ist. Die Praxis zeigt, dass die eigentliche Problematik der langen Verfahrenslaufzeiten neben der inhaltlichen Komplexität mancher Verfahren auf die Unvollständigkeit des Bauantrags zurückzuführen ist. Die Mehrzahl der Bauanträge, die bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden, ist unvollständig, Nachforderungen sind nahezu der Regelfall.

Mag die Einführung einer **Zwei-Wochen-Frist** zur Prüfung der Vollständigkeit der Bauvorlagen auf den ersten Blick dieses Problem lösen, so stellt sie einen **Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung** dar und ist in ihrer **Ausgestaltung rechtlich fragwürdig und nicht realistisch**. Im Einzelnen dürfen wir auf nachstehende Ausführungen verweisen.

Zusätzlich belasten die vorgesehenen Verfahrensänderungen die Bauaufsichtsbehörden mit **zusätzlichen Verfahrensakten** (Bescheinigung der Vollständigkeit, Fristverwaltung und Fristverlängerungen). Auch sind vermehrt Ablehnungen von Bauanträgen und damit verbunden zusätzlich personal- und zeitintensive Klageverfahren zu erwarten.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Neuregelungen bei den Bauaufsichtsbehörden nicht zu einer Vereinfachung, sondern vielmehr zu einer weiteren **Bürokratisierung** beitragen würden. Dies belastet die ohnehin schon **angespannte Personalsituation** der städtischen Bauaufsichtsbehörden in Zeiten der boomenden Bauwirtschaft zusätzlich. Die Personalausstattung hat sich im Verhältnis zu den zunehmenden Bauantragsfällen sowie im Verhältnis zur zunehmenden Regelungsdichte, die im Verfahren über die letzten Jahre zu bewältigen ist, tendenziell rückläufig entwickelt. Dies ist nicht zuletzt auf den anhaltenden **Mangel an Fachkräften** zurückzuführen. Städte beklagen zunehmend Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen.

Die Einführung der vorgesehenen Genehmigungsfiktion setzt **neue Standards** im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, die nicht nur durch rein organisatorische Maßnahmen, sondern nur mit der Gewinnung ausreichenden Fachpersonals und der Schaffung von zusätzlichen Stellen und Personalreserven verbunden ist. Entgegen den Ausführungen des Gesetzesvorblatts, die Genehmigungsfiktion verhalte sich kostenneutral, sind angesichts der konkreten Ausgestaltung der Fiktion **finanzielle Mehrbelastungen** zu erwarten. Insoweit müsste auch geklärt werden, ob der notwendige finanzielle Ausgleich über eine Aktualisierung der Gebührentatbestände geschaffen werden kann oder der Freistaat Finanzmittel zur Verfügung stellt.

*Im Einzelnen:*

*Pflicht zur Bescheinigung bzw. Nachforderung innerhalb von zwei Wochen*

**Die Pflicht zu einer Bescheinigung der Vollständigkeit der Bauunterlagen bzw. zu einer Nachforderung von Unterlagen innerhalb von zwei Wochen wird mit Nachdruck abgelehnt.** Diese Frist ist von den städtischen Bauaufsichtsbehörden keinesfalls zu leisten, zumal sich diese Verpflichtung laut Gesetzesentwurf nicht auf Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren beschränkt, sondern alle zulassungspflichtigen Vorhaben erfasst.

Bereits im vereinfachten Verfahren ist für Wohnbauvorhaben erst bei einer tiefergehenden fachlichen Prüfung des Bauantrags der letztlich notwendige Bedarf an ergänzenden Unterlagen abzusehen. Beispielsweise sind hier der Abschluss einer Ablösevereinbarung, eine schalltechnische Untersuchung, ein Freiflächengestaltungsplan, denkmalfachliche oder naturschutzrechtliche Nachweise zu nennen. Im Regelverfahren ergibt sich angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bauvorschriften und des anderweitigen Fachrechts die Notwendigkeit weiterer Unterlagen häufig erst im Zuge der Beteiligung von Fachdienststellen.

Die vorgesehene, nicht verlängerbare Frist von zwei Wochen bewegt sich vor diesem Hintergrund außerhalb jeder Realität. Die Regelung berücksichtigt in keiner Weise Feiertage und Ferienzeiten, die in der Regel mit den üblichen Spitzenzeiten von Bauantragseinreichungen (vor Jahreswechsel und vor Sommerpause) korrelieren. Exemplarisch sei auf die Feiertagskonstellation zum Jahreswechsel 2019/2020 hingewiesen. Ungeachtet dieses Aspekts ist der Gesetzesentwurf nicht eindeutig darin, ob die Zwei-Wochen-Frist für den Versand oder den Zugang der Bescheinigung bzw. Nachforderung gilt.

Aus vorstehenden Gründen konterkariert die vorgesehene Frist die Bemühungen und Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörden nach § 1 Abs. 5 BauVorIV, den Umfang des Bauantrags und seiner notwendigen Unterlagen möglichst schlank zu gestalten. In einem derart frühen Stadium sind Behörden gezwungen, sicherheitshalber ein Maximum an Unterlagen nachzufor-

dem, auch wenn diese im Einzelfall nicht erforderlich sind oder womöglich zu einem späteren Verfahrensstadium nicht mehr erforderlich wären, da sich dann die mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herausstellt.

Sollte der Gesetzgeber trotz der berechtigten Ablehnung durch die kommunalen Spitzenverbände, an einer Frist zur Bescheinigung bzw. Nachforderung festhalten wollen, ist diese auf **mindestens einen Monat** festzulegen. Ferner ist in der Gesetzesbegründung zu klären, ob mit dem Verweis auf Art. 41 Abs. 2 VwVfG lediglich der Zugang oder gar die Bescheinigung der Vollständigkeit fingiert wird. Wesentlich ist auch die **Klarstellung, dass trotz Bescheinigung einer Vollständigkeit, Unterlagen angesichts fortgeschrittener Erkenntnisse im Verfahren nachgefordert werden können.**

Nichtsdestotrotz verursacht auch dieser Regelungsansatz überflüssigen Bürokratieaufwand und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Organisationshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Städte. Vor diesem Hintergrund fordert der Bayerische Städtetag ergänzend zu prüfen, inwieweit die Frist zur Genehmigungsfiktion nicht unmittelbar an den **Zeitpunkt des Zugangs der Bauantragsunterlagen** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geknüpft werden kann. In diesem Falle müsste sich die Frist der Genehmigungsfiktion auf 4 Monate mit der Option der Behörde auf angemessene Verlängerung aus fachlichen, aber auch behördeninternen Gründen belaufen. Eine Bestätigung der Vollständigkeit der Bauunterlagen würde entfallen, im Laufe dieser Frist sind fehlende Unterlagen möglichst frühzeitig unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern. Die Fiktionsfrist ist bis zur Einreichung der noch fehlenden Unterlagen gehemmt. Ein Missbrauch kann durch konsequente Anwendung der Rücknahmefiktion verhindert werden.

#### *Genehmigungsfiktion nach 3 Monaten*

Angesichts der Tatsache, dass im bauaufsichtlichen Verfahren Fachverfahren auf unterschiedlichste Art und Weise integriert sind, ist der konkrete Gegenstand der Fiktion nochmals kritisch zu beleuchten und im Gesetzestext explizit herauszuarbeiten. Denn eine Fiktion wird für denkmal- und naturschutzrechtlich relevante Sachverhalte sehr kritisch gesehen. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG entfällt die Erlaubnis, wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ähnliches gilt für naturschutzrechtliche Sachverhalte, für die eigenständige Gestattungen bzw. Ausnahmen erforderlich sind, die zwar nicht durch die Baugenehmigung ersetzt, aber mit dieser ausgesprochen werden. Ist eine Prüfung dieser Sachverhalte aufgrund verwaltungsinterner Schwierigkeiten unterblieben, laufen **denkmal- und naturschutzfachliche Werte** Gefahr, unwiederbringlich zerstört zu werden. Ohne klare Abgrenzung des Fiktionsumfangs wird eine pauschale Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterstellt. Insoweit werfen sich auch erhebliche haftungsrechtliche Fragestellungen auf.

Ferner muss den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, auf **verwaltungsinterne Besonderheiten** wie längerfristige Personalausfälle, aufgelaufene Rückstände oder Antragsspitzenzeiten mit einer **angemessenen Fristverlängerung** reagieren zu können. Mit dem Verweis auf Art. 42a BayVwVfG ist nur eine einmalige Fristverlängerung aufgrund der Schwierigkeit des Einzelfalls möglich. Denkbar ist, die Maßgaben des Art. 42a BayVwVfG in Art. 68 Abs. 2 BayBO-Entwurf für solche Ausnahmesituationen zu ergänzen oder den Bauaufsichtsbehörden eine zusätzliche Fristverlängerung von 1 Monat ohne Angabe von Gründen einzuräumen. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Fiktion zulasten anderer für die Verwirklichung des Wohnungsbaus notwendiger Bauvorhaben wie Einrichtungen sozialer Infrastruktur geht.

## 6. Klarstellungen im Abweichungsrecht

Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des VG München, die aus dem Begriff „der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen“ für Abweichungen im Abstandsflächenrecht erneut eine Atypik des Grundstücks verlangt, ist die vorgesehene Klarstellung im Gesetzeswortlaut zu begrüßen. Wünschenswert sind noch Ergänzungen entsprechend dem Vorbild des § 6 Abs. 9 der Berliner BauO für Änderungen im Bestand.

## 7. Verfahrensfreiheit

Die Erweiterung der Verfahrensfreiheit für den Dachgeschossausbau ist unter Aspekten des Brandschutzes und der Statik kritisch zu sehen. Die gemeindlichen Interessen im Hinblick auf die Dachgestaltung und den Stellplatznachweis scheinen durch den Vorbehalt einer entsprechenden gemeindlichen Rechtssetzung ausreichend gewahrt.

Die Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten wird ebenfalls unter Aspekten der Statik, aber auch unter Aspekten der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung als problematisch eingestuft.

## 8. Zu der geplanten Rechtsverordnung zur Umsetzung des Pilotprojektes „Digitale Baugenehmigung“

Es ist zu begrüßen, dass die erforderlichen, formellen Änderungen zur Erprobung der Verfahrensdigitalisierung zunächst nur im Wege einer Rechtsverordnung vorgenommen werden. Seitens des Städtetags wird erwartet, dass sich die Überlegungen, welche Änderungen nach Abschluss des Pilotprojektes in die BayBO dauerhaft übernommen werden sollen, mit den bereits jetzt und im Verlauf des Pilotprojektes von uns geäußerten Bedenken insbesondere **gegen die geplante Verlagerung gemeindlicher Zuständigkeiten** ernsthaft auseinandersetzen.

Die Anwendung der Rechtsverordnung darf nicht auf die in der Gesetzesbegründung genannten Pilotlandratsämter beschränkt sein. Sofern **städtische Bauaufsichtsbehörden** die Rahmenbedingungen erfüllen, müssen diese die Verfahrensvorschriften der Rechtsverordnung zur Anwendung bringen dürfen.

## 9. Zu den Neuregelungen der Satzungsbefugnisse nach Art. 81 BayBO

Unter Bezug auf die grundsätzlichen Anmerkungen zu Beginn dieser Stellungnahme bittet der Bayerische Städtetag mit Nachdruck, die gemeindlichen Satzungsbefugnisse den bauordnungsrechtlichen Aspekten von Klimaanpassungsstrategien anzupassen bzw. rechtssicher zu gestalten. Ein Gesetzesvorhaben, das sich u. a. eine dichtere Bebauung zum Ziel setzt, muss sich in Zeiten des Klimawandels beispielsweise auch mit der Frage auseinandersetzen, ob trotz des einhergehenden Verlusts von Verdunstungsflächen auch zukünftig noch eine ausreichende Belüftung des Grundstücks während langanhaltender Hitzeperioden gewährleistet ist oder ob dieser Verlust durch anderweitige, ordnungsrechtliche Maßnahmen kompensiert werden muss. Entsprechendes gilt für die Bewältigung von Starkregen infolge des Verlustes von Versickerungsflächen. Zwar sieht Art. 81 BayBO **Satzungsbefugnisse für geeignete Maßnahmen wie Maßnahmen der Bepflanzung unbebauter Flächen oder der Gebäudebegrünung** vor. Jedoch zielen diese Befugnisse nicht auf die Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung (Art. 6) oder auf den Schutz baulicher Anlagen vor extremen Witterungseinflüssen (Art. 11 BayBO) ab, sondern lediglich auf die Ortsgestaltung. Die Satzungsermächtigungen müssen entweder um geeignete Satzungsziele ergänzt oder allgemein ohne Beschränkung auf die Ortsbildgestaltung wie beispielsweise in der LBO Rheinland-Pfalz formuliert werden.

Ungeachtet vorstehender Forderung nach der Beibehaltung der aktuell gültigen Abstandsflächentiefe muss die neue Satzungsermächtigung zur **Verkürzung der Abstandsflächentiefen** nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 b) nicht nur für das gesamte Gemeindegebiet, sondern auch für Teile des Gemeindegebiets möglich sein. Dies ist explizit entsprechend Buchstabe a) zu formulieren.

Es wird begrüßt, dass an der grundsätzlichen **Stellplatzpflicht** festgehalten wird. Die in der Gesetzesbegründung erwähnte Erweiterung und Flexibilisierung des gemeindlichen Gestaltungsspielraums der Gemeinden kann jedoch nicht nachvollzogen werden und bleibt hinter den Erwartungen von Städten und Gemeinden zurück. Um nachhaltige Mobilitätskonzepte vor Ort besser umsetzen zu können, wäre für Städte und Gemeinden eine Fortentwicklung der aktuellen Satzungsermächtigung hilfreich, die die Umsetzung innovativer bzw. alternativer Mobilitätskonzepte besser unterstützt. Als Beispiel seien hier die „Ablöse“ der Stellplatzpflicht durch die Herstellung von Abstellplätzen für (Lasten-)Fahrräder (so etwa die LBO-Baden-Württemberg) oder die Wiedereinführung der Stellplatzbeschränkung genannt. In der Begründung sollte konkret erläutert werden, was unter „örtlicher Verkehrsinfrastruktur“ zu subsumieren ist.

Wir bitten dringend um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weiterführende und vertiefte Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied